

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik

- stellen durch verschiedene Verarbeitungsverfahren unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Parameter u.a. Formteile, Mehrschicht-Kautschukteile oder Halbzeuge her
- berücksichtigen hierbei Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz
- warten Betriebsmittel
- lesen, wenden an und erstellen technische Unterlagen, Datenschutz
- planen und steuern Arbeits- und Bewegungsabläufe
- kontrollieren und beurteilen das Ergebnis
- bearbeiten metallische Werkstoffe
- unterscheiden Kunststoffe, Kautschuke, Zuschlag- und Hilfsstoffe und ordnen sie zu
- bearbeiten Kunststoffhalbzeuge
- fügen und formen um
- unterscheiden Energieträger und -formen, ordnen sie zu Einsatzgebieten zu
- ordnen verfahrensgerecht Formmassen oder Halbzeuge zu und bereiten sie zur Verfahrensdurchführung vor
- führen Be- und Verarbeitungsverfahren von polymeren Werkstoffen durch
- bauen auf und prüfen Pneumatik- und Hydraulikschaltungen
- messen, steuern und regeln
- nehmen Maschinen, Geräte und Anlagen in Betrieb
- planen die Fertigung
- steuern und -überwachen Be- und Verarbeitungsverfahren polymerer Werkstoffe
- führen Qualitätsmanagement durch

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Ihren Arbeitsplatz haben Verfahrensmechaniker/innen für Kunststoff- und Kautschuktechnik in Betrieben der Kunststoff verarbeitenden Industrie, z.B. in Herstellerfirmen für Spielwaren oder Autoreifen. Dort sind sie in Werkhallen tätig.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b></p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p>ISCED 3B</p>	<p><b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b></p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut            91 - 81 Punkte = 2 = gut            80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend            66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend            49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft            29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b></p> <p>Industriemeister/-in - Kunststoff u. Kautschuk</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p><b>Rechtsgrundlage</b></p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/zur Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik vom 07.04.2006 (BGBl. I S. 905) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 08.03.2006)</p>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

**Zusätzliche Informationen**

**Zugang:** Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

**Ausbildungsdauer:** 3 Jahre.

**Ausbildung im „Dualen System“:**

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

**Weitere Informationen** finden Sie unter:

[www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)

**Nationales Europass-Center**

[www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)